

DIN EN 71-2

**DIN**

ICS 13.220.40; 97.200.50

Einsprüche bis 2019-05-01  
Vorgesehen als Ersatz für  
DIN EN 71-2:2014-07**Entwurf****Sicherheit von Spielzeug –  
Teil 2: Entflammbarkeit;  
Deutsche und Englische Fassung prEN 71-2:2019**Safety of toys –  
Part 2: Flammability;  
German and English version prEN 71-2:2019Sécurité des jouets –  
Partie 2: Inflammabilité;  
Version allemande et anglaise prEN 71-2:2019**Anwendungswarnvermerk**

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2019-03-01 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter [www.din.de/go/entwuerfe](http://www.din.de/go/entwuerfe) bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter [www.entwuerfe.normenbibliothek.de](http://www.entwuerfe.normenbibliothek.de), sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an [nasg@din.de](mailto:nasg@din.de) möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter [www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe](http://www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe) oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter [www.dke.de/stellungnahme](http://www.dke.de/stellungnahme) abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG), 10772 Berlin, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 75 Seiten

DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG)



## Nationales Vorwort

Dieses Dokument enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Dieses Dokument (prEN 71-2:2019) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DS (Dänemark) gehalten wird.

Für die deutsche Mitarbeit ist der Arbeitsausschuss NA 095-05-01 AA „Sicherheit von Spielzeug“ im DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG) verantwortlich.

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

## Änderungen

Gegenüber DIN EN 71-2:2014-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) in 3.14 neue Definition für Rollenspielzeug hinzugefügt;
- b) in 5.4.1 Anforderung hinzugefügt, dass das Rollenspielzeug vor und nach dem Waschen zu prüfen ist, auch wenn die Anweisungen angeben, dieses nicht zu waschen;
- c) in 5.4.1.1 neue Anforderungen hinzugefügt, um die Prüfung kleinerer Materialbereiche zu ermöglichen, indem die Kombination von 2 kleineren Stücken zugelassen wird;
- d) in 5.4.1.1.5 Präzisierung und Erweiterung der Anforderungen, um sicherzustellen, dass Materialien mit Nähten, Füllungen und anderen Verzierungen geprüft werden können;
- e) in 5.4.1.1.6 Einführung neuer Anforderung, die die Prüfung schmaler Materialien ermöglicht;
- f) in 5.4.1.1.3 und 5.4.1.1.4 einen dritten Markierungsfaden dem Probekörperhalter hinzugefügt, um die Prüfung von kleinen Probekörpern zu ermöglichen;
- g) in 5.4.2 Verwendung von Drahtgeflecht auf dem Probekörperhalter gestattet, um die Prüfung von schmalen Materialien zu ermöglichen;
- h) in 5.5.3 Klarstellung, dass die Messung des größten ungehinderten Maßes sich auf das (die) Teil(e) mit weicher Füllung bezieht, unabhängig davon, ob das Spielzeug einen Kopf hat oder nicht sowie Klarstellung, dass die Zeitmessung am oberen Ende der Teile mit weicher Füllung und nicht am oberen Ende des gesamten Spielzeugs erfolgt, es sei denn, das obere Ende des Spielzeugs ist ebenfalls ein Teil mit weicher Füllung;
- i) in Abschnitt A.4 aus CEN/TR 15371-1 übernommene bildhafte Beispiele zeigen die Anwendbarkeit von 4.1 bis 4.2.5;
- j) Aktualisierung der Erläuterungen in Abschnitt A.5 und Abschnitt A.9;
- k) in Abschnitt A.10 Leitlinien zur Verringerung der Verbrennungsgeschwindigkeit von Rollenspielzeug zu Erläuterungen in Anhang A und Flussdiagramme hinzugefügt.

## **Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit**

*Sécurité des jouets — Partie 2 : Inflammabilité*

*Safety of toys — Part 2: Flammability*

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm

Dokument-Untertyp:

Dokument-Stage: CEN-Umfrage

Dokument-Sprache: D

STD Version 2.9p

[This is a preview. Click here to purchase the full publication.](#)

## Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort .....	4
Einleitung .....	6
1 Anwendungsbereich .....	7
2 Normative Verweisungen .....	7
3 Begriffe .....	7
4 Anforderungen .....	9
4.1 Allgemeine Anforderungen .....	9
4.2 Auf dem Kopf zu tragendes Spielzeug (siehe Abschnitt A.4) .....	10
4.2.1 Allgemeines .....	10
4.2.2 Bärte, Schnurrbärte, Perücken usw. aus Haar, haarartigem Material oder Material mit ähnlichen Merkmalen (z. B. frei hängende Bänder, Papier-, Stoffsträhnen oder andere fließende Bestandteile), die 50 mm oder mehr über die Oberfläche des Spielzeugs herausragen .....	10
4.2.3 Bärte, Schnurrbärte, Perücken usw. aus Haar, haarartigem Material oder Material mit ähnlichen Merkmalen (z. B. frei hängende Bänder, Papier-, Stoffsträhnen oder andere fließende Bestandteile), die weniger als 50 mm über die Oberfläche des Spielzeugs herausragen .....	11
4.2.4 Voll- oder Teilmasken aus geformtem Material .....	11
4.2.5 Fließende Bestandteile von auf dem Kopf zu tragendem Spielzeug (ausgenommen jenes, das von 4.2.2 und 4.2.3 behandelt wird), Kopfhauben, Kopfschmuck usw. und Masken, die nicht in 4.2.4 behandelt werden, die teilweise oder ganz den Kopf bedecken (z. B. aus textilem Material oder Karton hergestellte Masken, Augenmasken, Gesichtsmasken), aber ausgeschlossen jene Teile, die in 4.3 behandelt werden .....	11
4.3 Rollenspielzeug und Spielzeug, das dazu vorgesehen ist vom Kind als Bekleidung zum Spielen getragen zu werden (siehe Abschnitt A.5) .....	11
4.4 Spielzeug, das dazu vorgesehen ist vom Kind begangen zu werden (siehe Abschnitt A.6) .....	12
4.5 Spielzeug mit weicher Füllung (siehe Abschnitt A.7) .....	12
5 Prüfverfahren .....	12
5.1 Allgemeines .....	12
5.1.1 Prüfbrenner .....	12
5.1.2 Konditionierung und Prüfkammer .....	12
5.1.3 Prüf Flamme .....	13
5.2 Prüfung von Bärten, Schnurrbärten, Perücken usw. aus Haar, haarartigem Material oder Material mit ähnlichen Merkmalen (z. B. frei hängende Bänder, Papier-, Stoffsträhnen oder andere fließende Bestandteile), die 50 mm oder mehr über die Oberfläche des Spielzeugs herausragen .....	13
5.2.1 Prüf Flamme .....	13
5.2.2 Prüfbrennerposition .....	13
5.2.3 Durchführung der Prüfung .....	13
5.3 Prüfung von Bärten, Schnurrbärten, Perücken usw. aus Haar, haarartigem Material oder Material mit ähnlichen Merkmalen (z. B. frei hängende Bänder, Papier-, Stoffsträhnen oder andere fließende Bestandteile), die weniger als 50 mm über die Oberfläche des Spielzeugs herausragen, sowie von Voll- oder Teilmasken aus geformtem Material (siehe Abschnitt A.8) .....	13
5.3.1 Prüf Flamme .....	13

5.3.2	Prüfbrennerposition .....	13
5.3.3	Durchführung der Prüfung .....	13
5.4	Prüfung von fließenden Bestandteilen von auf dem Kopf zu tragendem Spielzeug (ausgenommen jenes, das von 4.2.2 und 4.2.3 behandelt wird), Kopfhauben, Kopfschmuck usw. sowie Masken, die nicht in 4.2.4 behandelt werden, die den Kopf ganz oder teilweise bedecken (z. B. aus textilem Material und Karton hergestellte Masken, Augenmasken, Gesichtsmasken), von <i>Rollenspielzeug</i> und von Spielzeug, das dazu vorgesehen ist vom Kind als Bekleidung getragen zu werden oder Spielzeug, das dazu vorgesehen ist vom Kind begangen zu werden (siehe Abschnitt A.9) .....	14
5.4.1	Herstellung der Untersuchungsprobe .....	14
5.4.2	Halterung und Positionierung des Probekörpers .....	17
5.4.3	Prüfflamme .....	20
5.4.4	Prüfbrennerposition .....	20
5.4.5	Durchführung der Prüfung .....	20
5.4.6	Ergebnisse .....	21
5.5	Prüfung von Spielzeug mit weicher Füllung .....	21
5.5.1	Prüfflamme .....	21
5.5.2	Prüfbrennerposition .....	21
5.5.3	Durchführung der Prüfung .....	21
Anhang A (informativ) Hintergrundinformationen und Erläuterungen zu diesem Dokument .....		23
A.1	Allgemeines .....	23
A.2	Anwendungsbereich .....	23
A.3	Allgemeine Anforderungen (siehe 4.1) .....	23
A.4	Auf dem Kopf zu tragendes Spielzeug (siehe 4.2) .....	23
A.5	<i>Rollenspielzeug</i> und Spielzeug, das dazu vorgesehen ist vom Kind als Bekleidung zum Spielen getragen zu werden (siehe 4.3) .....	28
A.6	Spielzeug, das dazu vorgesehen ist vom Kind begangen zu werden (siehe 4.4) .....	30
A.7	Spielzeug mit weicher Füllung (siehe 4.5) .....	30
A.8	Prüfung von Voll- oder Teilmasken aus geformtem Material (siehe 5.3) .....	30
A.9	Prüfung von <i>Rollenspielzeug</i> und Spielzeug, das dazu vorgesehen ist vom Kind begangen zu werden (siehe 5.4) .....	31
A.10	Flussdiagramme, die darstellen, wie Probekörper aus <i>Rollenspielzeug</i> erhalten werden .....	32
Anhang B (informativ) Wesentliche Änderungen dieser Europäischen Norm im Vergleich zur Vorgängerversion .....		35
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der abzudeckenden EU-Richtlinie 2009/48/EG .....		36
Literaturhinweise .....		37

## Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 71-2:2019) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DS gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 71-2:2011+A1:2014 ersetzen.

Die wesentlichen technischen Änderungen gegenüber der vorhergehenden Ausgabe dieser Europäischen Norm sind ausführlich in Anhang B beschrieben.

Dieses Dokument wurde im Rahmen des Mandates M/445 erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/48/EG.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinie 2009/48/EG siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Dieses Dokument ist der zweite Teil der Reihe zur Sicherheit von Spielzeug und wird im Zusammenhang mit Teil 1 gelesen.

Dieses Dokument zur Sicherheit von Spielzeug besteht aus folgenden Teilen:

- *Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften*
- *Teil 2: Entflammbarkeit*
- *Teil 3: Migration bestimmter Elemente*
- *Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche*
- *Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets), ausgenommen Experimentierkästen*
- *Teil 7: Fingermalfarben — Anforderungen und Prüfverfahren*
- *Teil 8: Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch*
- *Teil 9: Organisch-chemische Verbindungen — Anforderungen*
- *Teil 10: Organisch-chemische Verbindungen — Probenvorbereitung und Extraktion*
- *Teil 11: Organisch-chemische Verbindungen — Analysenverfahren*
- *Teil 12: N-Nitrosamine und N-nitrosierbare Stoffe*
- *Teil 13: Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn*
- *Teil 14: Trampoline für den häuslichen Gebrauch*

ANMERKUNG 1 Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Teilen von EN 71 wurden die folgenden Leitlinien-Dokumente veröffentlicht:

- CEN-Technischer Bericht CEN/TR 15071, *Sicherheit von Spielzeug — Nationale Übersetzungen von Warnhinweisen und Gebrauchsanleitungen in EN 71*
- CEN-Technischer Bericht CEN/TR 15371 (alle Teile), *Sicherheit von Spielzeug — Interpretationen*
- CEN-Technischer Bericht CEN/TR 16918, *Sicherheit von Spielzeug — Mundkontaktverhalten von Kindern mit Spielzeug*
- CEN-Technischer Bericht CEN ISO/TR 8124-8:2016, *Sicherheit von Spielzeug — Leitlinien zur Alterseinstufung*

ANMERKUNG 2 Kursiv gedruckte Wörter sind im Abschnitt 3 (Begriffe) definiert. Zusätzliche Informationen zu den Motiven und Erwägungsgründen für die verschiedenen Anforderungen werden im Anhang A angegeben.

ANMERKUNG 3 In Ländern, die nicht der EU angehören, können andere gesetzliche Bestimmungen existieren.

## Einleitung

Dieses Dokument dient dazu, Gefahren so weit wie möglich zu verringern, die für Benutzer nicht unmittelbar erkennbar sind; nicht erfasst sind die einem Spielzeug innewohnenden Gefahren, die den Kindern bzw. deren Aufsichtspersonen bekannt sind. Ausgehend von einer bestimmungsgemäßen Verwendung sollte das Spielzeug für die Kinder, für die es bestimmt ist, keine weitere Gefährdung darstellen (entsprechend Richtlinie 2009/48/EG bedeutet „zur Verwendung durch ... bestimmt“ die Tatsache, dass Eltern oder Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften eines Spielzeugs vernünftigerweise davon ausgehen können, dass es zur Verwendung durch Kinder der angegebenen Altersgruppe bestimmt ist). Auch der vorhersehbare Gebrauch sollte bedacht werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass Kinder in ihrem Verhalten nicht das gleiche Maß an Umsicht zeigen wie Erwachsene.

Im Allgemeinen wird Spielzeug für ein bestimmtes Alter von Kindern gestaltet und hergestellt. Die Merkmale des Spielzeuges sind auf Lebensalter und Entwicklungsstand der Kinder abgestimmt, und für seine Benutzung werden bestimmte Fähigkeiten vorausgesetzt.

Unfälle treten häufig dann auf, wenn ein Spielzeug von einem Kind benutzt wird, für das es nicht bestimmt ist, oder wenn es für einen anderen als den vorgesehenen Zweck verwendet wird. Spielzeug sollte daher mit großer Umsicht und unter Berücksichtigung der geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes, das es benutzen wird, ausgewählt werden.

Die Anforderungen dieses Dokuments entlassen Eltern und Aufsichtspersonen nicht aus ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung des Kindes beim Spielen.